

# Antrag Standrohr

Mieter (Name, Anschrift)

Eingang (Eintrag durch Gemeinde)

Gemeinde Modautal  
 Odenwaldstr. 34  
 64397 Modautal

Ansprechpartner:  
 Frau Kopp, Tel.: 06254/9302-26  
 Frau Nickel, Tel.: 06254/9302-24  
 Frau Stephan, Tel.: 06254/9302-36

## Antrag für die Anmietung eines Standrohres mit Wasserzähler und Anerkennung der in der Anlage aufgeführten Bedingungen, Hinweise und Bestimmungen

Angaben Grundstückseigentümer (Rechnungsempfänger)

Name/Firma	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Baustelle (Straße)	

### Standrohr wird benötigt ab (Datum):

Bankverbindung:  
 Guthaben wird auf folgendes Konto überwiesen:

Institut:.....

IBAN:.....

BIC:.....

**Vermerk Gemeindekasse:**  
 Kautionshöhe von 500,00 € erhalten:

Modautal, den \_\_\_\_\_

### Angaben Gemeinde

Standrohrzähler-Nr.	
Hydrantenschlüssel	
Ausgabe	Zählerstand
Rückgabe	Zählerstand
	Verbrauch

### Bestätigungen (Unterschriften)

Standrohr erhalten	Standrohr zurückgegeben	Standrohr ausgehändigt	Standrohr zurückerhalten
<b>Mieter</b>		<b>Gemeinde</b>	

Schäden auf der Rückseite vermerken

# Anlage 1 zum Antrag Standrohr

## Erläuterung zur Vorgehensweise

Wird ein Standrohr mit Wasserzähler zu vorübergehenden Zwecken benötigt, ist zunächst im Rathaus der Gemeinde Modautal, Odenwaldstr. 34, 64397 Modautal, Zimmer 1.4, ein Mietvertrag für Standrohre abzuschließen. Der Mieter hat nach Ausfertigung des Vertrags eine Kautions von 500,00 € in Form von Bargeld, als Verrechnungsscheck oder unter Vorlage eines Nachweises des Bankinstituts über die erfolgte Überweisung zu leisten. Dieser Betrag wird bei Rückgabe des Standrohres zurückgezahlt, soweit er nicht mit den Verbrauchskosten und sonstigen Forderungen des Wasserversorgers gegen den Mieter verrechnet wird. Ein eventuell vorhandenes Guthaben wird ausschließlich auf das im Antragsformular angegebene Konto mit der angegebenen Abrechnungsadresse überwiesen. Der Mieter ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Wasserversorgers auszuweisen.

Danach kann mit dem Antrag beim Wassermeister das Standrohr entliehen werden.

## Bedingungen

1. Der zu benutzende Hydrant wird mit dem Wasserversorger festgelegt. Jeder gewünschte Standortwechsel ist mit dem Wasserversorger vorher abzustimmen.
2. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen sowie durch Verunreinigungen den Gemeindewerken oder Dritten entstehen.
3. Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er den Wasserversorger unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten für die Neubeschaffung des Standrohres trägt der Mieter.
4. Es ist untersagt, das Standrohr an Dritte weiterzugeben.
5. Der Mieter ist zur sofortigen Rückgabe des Standrohres verpflichtet, sobald eine ordnungsgemäße Wasserentnahme bzw. -messung infolge Beschädigung des Standrohres, des Zählers oder des Hydranten nicht mehr möglich ist.
6. Störungen an den benutzten Hydranten oder an dem Standrohr sind dem Wasserversorger sofort zu melden. Die Vornahme von Veränderungen sowie eigenmächtige Reparaturen sind verboten.
7. Wird das Standrohr in öffentlichen Verkehrsräumen (Straßen, Wege, Plätze usw.) aufgestellt, so ist es nach den entsprechenden Verkehrs-, Bau- und Unfallverhütungsvorschriften zu sichern.
8. Im Falle der Rückgabe des Standrohres oder Zählers in nicht einwandfreiem Zustand, erfolgt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung für das Standrohr oder den Zähler durch die Gemeindewerke; die Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
9. Der Mieter verpflichtet sich, das Standrohr nur im Versorgungsgebiet der Gemeindewerke Modautal zu benutzen.
10. Für den Wasserverbrauch gilt der in der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung ausgewiesene Wasserpreis.
11. Die Kautions wird mit den tatsächlich entstandenen Kosten verrechnet.
12. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Standrohr mit Wasserzähler den Gemeindewerken zwecks Kontrolle und Abrechnung der Gebühr zurückzugeben.
13. Gebührentabelle gültig ab 07.06.2010

Kautions	500,00 €
Leihgebühr	2,50 €/Tag
Kontrollgebühr	15,00 €
Wassergebühr	nach der zur Zeit gültigen Satzung
Personalkosten	nach Zeitaufwand der Wassermeister

## **Anlage 2 zum Antrag Standrohr**

### Hinweise für die Benutzung von Hydranten und Standrohren

Um eine einwandfreie Funktion der Hydranten zu gewährleisten und Folgeschäden zu verhindern, sind die nachfolgenden Bestimmungen für die Benutzung unbedingt einzuhalten:

1. Vor dem Aufstellen des Standrohres ist der Hydrant kurz zu spülen.
2. Das Unterteil des Standrohres muss ganz in die Klaue des Hydranten eingedreht sein, erst dann ist das Standrohr durch Rechtsdrehung auf dem Hydranten zu befestigen.
3. Der Hydrant ist mit beigefügtem Schlüssel ganz aufzudrehen.

In dieser Stellung bleibt das Ventil bis zur Abnahme des Standrohres. Vor Abbau des Standrohres ist das Ventil zu schließen. Die Wasserentnahme darf ausschließlich durch das Öffnen und Sperren des Zapfhahnes am Standrohr erfolgen.

4. Nach Abnahme des Standrohres ist der Klauendeckel in die Klaue einzulegen und der Hydrantendeckel ordnungsgemäß aufzubringen.
5. Bei Frost ist die Benutzung der Hydranten untersagt.
6. Bei der Aufstellung des Standrohres sind die straßenrechtlichen Vorschriften zu beachten.